

Mödling, 11.01.2022/CS

▶ **Gewährleistungsrecht 2022 – Alles neu?**

Sehr geehrter Damen und Herren!

Die österreichische Rechtsordnung startet durch das Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz (GRUG), mit einer umfangreichen Aktualisierung des Gewährleistungsrechts in das neue Jahr.

Neben einigen Änderungen des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), wurde durch das Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz (GRUG) das neue Verbrauchergewährleistungsrecht (VGG) erlassen.

Von diesem neu geschaffenen Verbrauchergewährleistungsgesetz sind Kaufverträge, zwischen Verbrauchern und Unternehmern, über bewegliche Sachen (auch noch herzustellende) und solche über die Bereitstellung digitaler Leistungen (wie z.B. Apps) erfasst. Auf Verträge zwischen Unternehmern (B2B) sowie zwischen Verbrauchern untereinander (C2C) ist weiterhin das ABGB anzuwenden.

Durch das Verbrauchergewährleistungsrecht kommt es zu einigen Verbesserungen der Rechtsposition der Übernehmer. So wird beispielsweise die bisher bekannte Vermutungsregel, welche besagt, dass Mängel welche innerhalb eines gewissen Zeitraumes nach der Übergabe hervorkommen, bereits im Zeitpunkt der Übergabe bestanden bzw. bereits angelegt waren, von bisher sechs Monaten auf ein Jahr ausgedehnt. Im Falle von fortlaufenden digitalen Leistungen gilt die Vermutungsregel sogar für den gesamten Bereitstellungszeitraum.

Weiters wird die Rechtsposition von Verbrauchern dadurch gestärkt, dass künftig das Bestehen eines Mangels danach beurteilt wird, wie das Produkt von dem Hersteller und dem Verkäufer öffentlich beworben wird. Der Unternehmer leistet somit nicht nur Gewähr für die vertraglich vereinbarten- sondern auch für die objektiv erforderlichen Eigenschaften.

Überdies muss der Übernehmer im Anwendungsbereich des VGG, Gewährleistungsansprüche künftig nicht mehr gerichtlich geltend machen. Es reicht im Anwendungsbereich des VGG und

des ABGB, wenn der Übernehmer dem Übergeber den bestehenden Mangel formlos anzeigt. Dies ist allerdings keine Voraussetzung, um einen bestehenden Anspruch gerichtlich geltend machen zu können.

Zu all den genannten Neuerungen tritt hinzu, dass durch die Neugestaltung des österreichischen Gewährleistungsrechts in Zukunft zwischen Gewährleistungs- und Verjährungsfrist unterschieden werden muss. Die bisher bekannten Gewährleistungsfristen (zwei Jahre bei beweglichen- bzw. drei Jahre bei unbeweglichen Sachen), binnen derer ein bereits bei Übergabe angelegter Mangel zum Vorschein kommen muss, bleiben grundsätzlich bestehen. Da es künftig – wie bereits erwähnt – ausreichend ist, dem Übergeber den Mangel formlos anzuzeigen, schließt nunmehr eine dreimonatige Verjährungsfrist, binnen derer der Übernehmer seine Ansprüche gerichtlich geltend machen muss, an die Gewährleistungsfrist an. Dies gilt allerdings nicht für Rechtsmängel, bei welchen weiterhin die Verjährung binnen zwei- bzw. drei Jahren ab Erkennbarkeit eintritt.

Die neue Rechtslage ist mit 01.01.2022 in Kraft getreten und ist nur auf Verträge anwendbar, welche ab diesem Tag abgeschlossen wurden. Für Verträge, welche vor dem 01.01.2022 abgeschlossen wurden, gilt weiterhin die alte Rechtslage.

Das Gewährleistungsrecht ist ein Rechtsbereich, welcher uns alle betrifft. Sollten auch Sie ein mangelhaftes Produkt erworben haben, oder sind Sie aktuell mit gewährleistungsrechtlichen Forderungen Ihres Kunden konfrontiert, kontaktieren Sie uns, denn *wir finden Lösungen*.

RECHT schöne Grüße

Mag. Christoph Schwabl
anwaltschrieffl KG